

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE, LANGENBRUCK, vertreten durch den Gemeinderat, als Konzessionsgeberin (mit Gemeinde bezeichnet),

und der

ELEKTRA BASELLAND (EBL), Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, als Konzessionärin (mit EBL bezeichnet),

betreffend

Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher.

Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 33 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen.

Art. 1 Zweck und Gegenstand der Konzession

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen und den damit notwendigen Installationen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.

Art. 2 Inhalt der Konzession

¹ Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubenützen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Gemeinde kann Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben insbesondere bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.

³ Die EBL verpflichtet sich, im Gemeindegebiet das erforderliche elektrische Verteilnetz so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine sichere, leistungsfähige und effiziente Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist. Die EBL berücksichtigt dabei die bestehenden und absehbaren Anforderungen, welche die Elektrifizierung

des Energiesystems inklusive der verstärkten dezentralen Strom-Produktion und -Speicherung mit sich bringt.

⁴ Unter dem Begriff «Allmend» werden im vorliegenden Vertrag der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch verstanden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.

⁵ Unter dem Begriff «elektrisches Verteilnetz» sind im vorliegenden Vertrag unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

Art. 3 Eigentum an den Leitungsnetzen

¹ Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Netz zur öffentlichen Beleuchtung) stehen im Eigentum der EBL.

² Die Details zur öffentlichen Beleuchtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 4 Bewilligungen und Kostentragung

¹ Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 5) erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

² Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.

³ Die von der EBL zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten öffentlichen und privaten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben.

⁴ Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der EBL rasch möglichst auszuführen.

Art. 5 Koordinationspflicht

¹ Die EBL und die Gemeinde stimmen auf der Grundlage der Energieplanung und der Investitionsprogramme ihre kurz-, mittel- und langfristigen Planungen mindestens einmal jährlich aufeinander ab.

² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind durch die EBL vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Leitungen oder Rohranlagen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern.

³ Nach dem vollständigen Belagsersatz einer öffentlichen Strasse dürfen während fünf Jahren keine Grabarbeiten mehr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden

Hausanschlüsse und Notfälle, wobei in diesen Fällen der Deckbelag nach aktuellem Stand der Technik fach- und sachgerecht zu erneuern ist.

⁴ Bauarbeiten, insbesondere auf öffentlichem Grund, werden zwischen der Gemeinde und der EBL koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. Federführend ist in der Regel die Partei, deren primärer Bedarf das Projekt auslöst.

⁵ Werden Werkleitungen in einem Kombigraben verlegt, beteiligen sich alle involvierten Gewerke an den Grabarbeiten und Belagsinstandstellungen entsprechend einem vorgängig festzulegenden Kostenteiler.

Art. 6 Konzessionsabgabe

¹ Die EBL vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte.

² Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde festgelegt und an die EBL gemeldet. Die Konzessionsabgabe basiert auf dem Stromverbrauch in der jeweiligen Gemeinde und wird in Rp. pro kWh festgelegt. Die Information an die Endverbraucher zur neuen Höhe der Konzessionsabgabe obliegt den Gemeinden.

³ Die Einführung oder Abschaffung einer Abgabe sowie jede Änderung der Abgabenhöhe, kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der EBL spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben zu eröffnen.

⁴ Die zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet weiterverrechnet und auf der Rechnung gesondert als «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» ausgewiesen.

⁵ Die von der EBL jährlich erhobenen Konzessionsabgaben werden im 2. Quartal des Folgejahres an die Gemeinden ausbezahlt.

⁶ Sollten nach der Auszahlung Korrekturen an der Höhe des Stromverbrauchs erforderlich sein, werden die entsprechenden Korrekturrechnungen im Folgejahr verrechnet.

⁷ Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Transport von Elektrizität

¹ Die EBL verpflichtet sich, im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen, Elektrizität von sämtlichen Lieferanten in verschiedenen Qualitätsmerkmalen über Ihre Elektrizitätsnetze an die Endverbraucher zu liefern.

² Die EBL lässt die verschiedenen, gesetzgeberisch vorgesehenen Modelle der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch zu und gewährleistet diskriminierungsfreie Bedingungen.

Art. 8 Dienstbarkeiten

¹ Die Gemeinde erteilt der EBL nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 benötigten Rechte auf ihrer Allmend.

² Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der EBL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

Art. 9 Auskunftspflicht

¹ Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der EBL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung und koordinieren gemeinsame Arbeiten (vgl. Art. 5 Koordinationspflicht).

² Die Lieferung von Daten zum Verteilnetz kann auf Wunsch der Gemeinde mit einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.

Art. 10 Konzessionsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1988.

² Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

³ Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.

⁴ Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.

Art. 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenden Regelung erreicht.

Stellt sich eine Lücke im Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertragswerkes gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

Art. 12 Streitigkeiten

¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einem dreiköpfigen Schiedsgericht zu unterbreiten.

² Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts.

³ Die beiden von den Parteien bestimmten Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Baselland bezeichnet.

⁴ Gerichtsstand ist Liestal.

Art. 13 Beschluss

¹ Der Gemeinderat von Langenbruck hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag mit Beschluss Nr. am zugestimmt.

² Die Geschäftsleitung der Elektra Baselland Liestal hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag am 27. Januar 2025 zugestimmt.

Langenbruck,
Gemeinderat Langenbruck

Liestal,
Genossenschaft Elektra Baselland

Tobias Andrist
CEO

Norbert Bäckert
Mitglied der Geschäftsleitung
Netz